Richtlinie über die Verwendung der finanziellen Mittel für die Ortsteile der Stadt Wittstock/Dosse — "Ortsteilbudget" gemäß § 46 Absatz 3b der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

<u>Präambel</u>

Zur Stärkung der Identität der Wittstocker Ortsteile, zur Vertiefung des Zusammenhaltes der dörflichen Gemeinschaft, zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Belebung des Dorflebens, zur Unterstützung von Aktionen und Akteur*innen u.a.m. stellt die Stadt Wittstock/Dosse im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Ortsteilbudget beginnend ab dem Jahr 2024 zur Verfügung.

Um die Einzelheiten zum Ortsteilbudget zuverlässig und transparent zu regeln, beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets der Stadt Wittstock/Dosse:

1. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Ausführung der Vorschriften des § 46 Abs. 3b der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Stadt Wittstock/Dosse.

2. Mittelempfänger

Mittelempfänger sind folgende Ortsteile:

- 1. Babitz
- 2. Berlinchen
- 3. Biesen mit den Gemeindeteilen Eichenfelde und Heinrichsdorf
- 4. Christdorf
- 5. Dossow
- 6. Dranse
- 7. Fretzdorf
- 8. Freyenstein mit dem Gemeindeteil Neu Cölln
- 9. Gadow
- 10. Goldbeck
- 11. Groß Haßlow mit den Gemeindeteilen Klein Haßlow und Randow
- 12. Niemerlang mit den Gemeindeteilen Tetschendorf und Ackerfelde
- 13. Rossow
- 14. Schweinrich
- 15. Sewekow
- 16. Wulfersdorf
- 17. Zempow
- 18. Zootzen

3. Mittelbereitstellung und -verwendung

- 3.1. Die Höhe des Ortsteilbudgets richtet sich nach der jährlichen Haushaltssituation und wird durch die Stadtverordnetenversammlung mit dem jeweiligen Haushaltsplan beschlossen.
- 3.2. Das Ortsteilbudget ergibt sich für jeden Ortsteil aus einem Festbetrag pro Einwohner, jeder Ortsteil erhält aber einen Mindestbetrag. Die Berechnung basiert auf der Einwohnerstatistik zum 31.12. des Vorjahres. Das Ortsteilbudget wird je Ortsteil auf dem Produkt 111110 Gemeindeorgane und innere Verwaltungsangelegenheiten und dem jeweiligem ortsteilbezogenen Zuschusskonto (5318..) zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Die Verwendung des Ortsteilbudgets hat sich nach den haushälterischen Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auszurichten. Maßnahmen, die nicht in die örtliche und/ oder sachliche Zuständigkeit der Stadt Wittstock/Dosse fallen, können aus dem Ortsteilbudget nicht finanziert werden. Politische Vereinigungen erhalten keine finanzielle Unterstützung. Haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der Kommunalverfassung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- 3.4. Mit dem Ortsteilbudget können Projekte / Maßnahmen der unterschiedlichsten Art realisiert werden, sowohl Unterhaltungs- und kleinere Investitionsmaßnahmen, als auch kulturelle oder andere Projekte. Keinesfalls sind darunter Projekte zu verstehen, die einen langen Planungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsvorlauf benötigen und/ oder einen Umsetzungszeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vollständig dem Gemeinwohl zuzuführen und zielen nicht auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile von Personen und Vereinigungen ab. Auch standardmäßige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die durch den laufenden Haushalt abgedeckt werden, sind nicht Gegenstand des Ortsteilbudgets. Die sog. Kulturpauschale gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf bleibt unberührt.

Das Ortsteilbudget darf ausschließlich für folgende Angelegenheiten verwendet werden:

- a) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
- b) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- c) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung
- 3.5. Die Projekte / Maßnahmen sollen sich innerhalb eines Jahres umsetzen lassen. Mögliche Ersatzbeschaffungen aus der Umsetzung des Ortsteilbudgets für die Zukunft sind nicht gesichert.
- 3.6. Eine Mittelübertragung "Ermächtigung" verbleibender Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist unter Einhaltung des § 24 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) möglich:
 - bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der Auszahlungen übertragen werden.
 - werden Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (konsumtiv) übertragen, bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden

- Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze für das folgende Haushaltsjahr.
- Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

4. Antragsverfahren und Anforderungen für die Verwendung der finanziellen Mittel

- 4.1. In Vorbereitung der Haushaltsplanung soll in jedem Ortsteil im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung über die Verwendung des Budgets beraten und beschlossen werden. Die Projekte / Maßnahmen sind mit Prioritäten zu versehen. Dazu werden die Ortsbeiträte mit Fristsetzungen durch die Kämmerei aufgefordert. Der entsprechende Beschluss wird der Kämmerei zugeleitet. Die Projekt- / Maßnahmenvorschläge werden in der Verwaltung durch die jeweils zuständige produktverantwortliche Stelle einer fachlichen Bewertung unterzogen. Hier werden die Vorschläge auf Kompatibilität mit dem Inhalt dieser Richtlinie, rechtlichen und gestalterischen Vorgaben und auf technische Umsetzbarkeit im Rahmen des Budgets geprüft. Das Prüfergebnis wird den jeweiligen Ortsvorsteher/in bekanntgegeben.
 - Für Ortsteile ohne Ortsbeitrat macht die Verwaltung einen Vorschlag.
- 4.2. Bei positivem Prüfergebnis werden die Maßnahmen / Projekte im beschlossenen Haushaltsjahr umgesetzt. Die notwendigen Mittel werden im jeweiligen Haushaltsjahr per Antrag auf die erforderlichen Buchungskonten umgebucht. Gleichzeitig werden die Budgets den für die Umsetzung zuständigen Produktverantwortlichen (Sachbearbeiter) zugewiesen bzw. die Verfahrensweise der Mittelauszahlung und Nachweisführung festgelegt. Die Produktverantwortlichen (Sachbearbeiter) sind dann auch die Ansprechpartner für die Umsetzung der Maßnahmen / Projekte.
- 4.3. Mittel, die nicht mit Projekten untersetzt wurden, stehen der allgemeinen Haushaltsmasse zur Verfügung. Entsprechendes gilt für Ortsteile, die innerhalb der gesetzten Frist keinen Beschluss des Ortsbeirates vorlegen
- 4.4. Nach Beschluss des Haushaltsplanes werden die Projekte entsprechend ihrer Zuordnung durch die dafür zuständigen Produktverantwortlichen der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ortsbeirat umgesetzt.
- 4.5. Der Ortsbeirat unterstützt die Verwaltung bei der Beschaffung von Angeboten, Aufstellung der Kosten, Ermittlung der Folgekosten, Finanzierung der Maßnahme / Anschaffung (ggf. Berücksichtigung Fördermittel, Spenden) und erforderlichen Konzepterstellungen.
- 4.6. Die Stadt Wittstock/Dosse ist an rechtliche Vorgaben gebunden, so ist z.B. das Vergaberecht zwingend einzuhalten. Die Ortsteile/Ortsbeiräte sind im Außenverhältnis nicht geschäftsfähig, demnach erfolgt die Auftragserteilung ausschließlich über die Stadtverwaltung (zuständigen Sachbearbeiter).
 - Ausnahme bildet, die Organisation zur Durchführung von Festlichkeiten im Ortsteil. Diese obliegt, nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, dem/r Ortsvorsteher/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten.

4.7. Verauslagte Eigenmittel der Ortsteile/Ortsbeiräte werden grundsätzlich nur nach Vorlage von Quittungs- oder Rechnungsbelegen und unter der Einhaltung dieser Richtlinie an den/die Ortsvorsteher/in oder dessen Stellvertreter/in nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Sachgebiet / Sachbearbeiter/in erstattet.

Quittungen und Kassenbons müssen die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum und den konkreten Mehrwertsteuersatz ausweisen.

Eine Rechnung muss die Mindestanforderungen einer Rechnung entsprechend des § 14 Umsatzsteuergesetz enthalten.

Der Rechnungsempfänger ist immer: Stadt Wittstock/Dosse Markt 1 16909 Wittstock/Dosse

Belege, dürfen bei Einreichung nicht älter als zwei Monate sein.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für den Haushalt des Jahres 2024 Anwendung.

Wittstock/Dosse.

Gehrmann Bürgermeister